

Fabienne Notter  
Koordinatorin  
Tel: 062 837 07 25  
E-Mail: info@netzwerk-sozialer-aargau.ch

Frau Karin Keller-Sutter  
Bundesrätin  
Bundeshaus West  
CH-3003 Bern

Aarau, 23. September 2022

**Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Änderung des Bundesgesetzes über Schuld-betreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Das Netzwerk Sozialer Aargau begrüsst die vom Bundesrat vorgeschlagene Revision des SchKG im Grundsatz. Zu viele überschuldete Personen haben in der Schweiz mit den existierenden Verfahren keine Aussicht auf eine Schuldensanierung.

Gerne lassen wir Ihnen im Folgenden unsere begründete Stellungnahme zukommen und danken für die Berücksichtigung unserer Einwände und Anträge.

**Stellungnahme**

**Vereinfachtes Nachlassverfahren (Art. 333ff.)**

Das vereinfachte Nachlassverfahren kommt schon länger geäusserten Vorschlägen aus dem Umfeld der Schuldenberatung nach. Wir befürworten die neu geschaffene Möglichkeit, auf Gläubigerversammlungen, Gerichtsverhandlungen und auf die Sicherstellung der privilegierten Forderungen verzichten zu können. Weiter begrüssen wir, dass Gläubiger, die sich nicht zum vorgeschlagenen Nachlassvertrag äussern, für die Berechnung des Quorums nicht mehr zu berücksichtigen sind. Wir würden uns allerdings wünschen, dass Personen, die sich freiwillig ins Handelsregister (Umsatz unter 100'000 CHF) eintragen lassen, auch Zugang zu diesem Verfahren haben, da der Konkurs kein eigentliches Sanierungsverfahren darstellt.

### **Konkursverfahren in Form eines Sanierungsverfahren (Art. 337ff.)**

Das Netzwerk Sozialer Aargau begrüsst prinzipiell die Schaffung eines Verfahrens, mit dem hochverschuldete Personen ohne Sanierungsaussicht ihre Schuldsituation bereinigen können und stimmen den in Art. 337 aufgeführten Bedingungen zu. Es gilt aber darauf zu achten, dass alle Personengruppen davon profitieren können, auch Sozialhilfeempfangende, Working Poor und weitere Personen ohne eigene finanzielle Mittel.

Unbedingt sollten aber die aktuellen Sanierungsinstrumente (Neufassung Art. 333ff) für Leute mit einer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit weiterhin möglich sein. Die bestehenden Verfahren dürfen durch das neue Verfahren nicht ausgehöhlt werden. Wir befürchten, dass das Konkursverfahren in Form eines Sanierungsverfahrens zu deutlich strengeren Bedingungen für die Schuldnerinnen und Schuldner als heute führt, was zu Fehlanreizen führen kann. Arbeit muss sich weiterhin lohnen.

### **Wirkungen (Art. 339)**

Ein Freibetrag für Unvorhergesehenes, analog Sozialhilfe, sollte gewährleistet sein.

### **Verfahrensdauer (Art. 346 Abs. 4)**

Schuldenberatung Schweiz<sup>1</sup> empfiehlt dringend, dass die Dauer des Abschöpfungsverfahrens auf drei Jahre begrenzt wird. Die Wissenschaft (Verhaltensökonomie) sowie die Mehrheit der Experten der Kommission des Bundesamtes für Justiz kommen einhellig zum Schluss, dass drei Jahre eine sinnvolle Dauer sind, damit Schuldnerinnen und Schuldner das Verfahren erfolgreich durchlaufen. Dies entspricht auch der langjährigen Praxiserfahrung der professionellen Schuldenberater- und Beraterinnen sowie den Entwicklungen im Ausland. Es darf dabei auch nicht vergessen werden, dass der Grossteil der verschuldeten Personen bereits über Jahre mit einer Lohnpfändung und somit am Existenzminimum gelebt hat.

Bei der Vergabe eines Konsumkredits müssen Kreditgebende bei der Prüfung der Kreditfähigkeit von einer Amortisationszeit von drei Jahren ausgehen (Art. 28 Abs. 4 KKG). Bei einer längeren Amortisationsdauer geht man davon aus, dass dies zur Überschuldung führen kann.

### **Sozialarbeiterische Begleitung und Beratung (neuer Artikel)**

Ein Antrag für das Konkursverfahren in Form eines Sanierungsverfahrens kann nur in Zusammenarbeit mit einer Fachstelle, die Fachwissen im Bereich der Schuldenberatung und –sanierung verfügt, gestellt werden.

Aufgrund unserer langjährigen Erfahrung mit verschuldeten Personen vertreten wir dezidiert die Ansicht, dass eine blosser Abschöpfung des Budgetüberschusses durch das Betreibungsamt sehr häufig nicht ausreichen wird, um eine nachhaltige Sanierung zu erreichen. Auch der Bundesrat anerkennt, dass «die Begleitung des Schuldners während des Verfahrens und das Vermitteln von Budgetkompetenzen für den nachhaltigen Erfolg der Verfahren unerlässlich sind.»<sup>2</sup> Schuldner und Schuldnerinnen müssen deshalb zeitnah und niederschwellig Zugang zu einer solchen Begleitung haben. Dieser Anspruch muss im Gesetz Niederschlag finden, so wie dies beispielsweise auch im Bereich der Opferhilfe oder des Familienrechts der Fall ist.

---

<sup>1</sup> Dachverband der gemeinnützigen und öffentlichen Schuldenberatungsstellen

<sup>2</sup> Erläuternder Bericht S. 26-27

### **Bemühungen zur Erzielung von Einkünften (Art. 347) und Abbruch des Verfahrens (Art. 348)**

Richtigerweise betont der Bundesrat, dass bei bereits erwerbstätigen Schuldnerinnen und Schuldnern schwer zu beurteilen sei, ob ihnen allenfalls ein höheres Einkommen zumutbar wäre. «So können beispielsweise gesundheitliche Gründe oder die Erfüllung familiärer Pflichten gegen eine Stelle mit höherem Arbeitspensum oder mit einem längeren Arbeitsweg sprechen.»<sup>3</sup> (...) «Auch kann gerade das Vorliegen von Schulden für das Finden einer Arbeitsstelle hinderlich sein. Aus diesen Gründen soll das Betreibungs- oder Konkursamt nur in klaren Fällen dem Konkursgericht den Abbruch des Sanierungsverfahrens beantragen.»<sup>4</sup> Gestützt auf unsere Arbeit mit Schuldnerinnen und Schuldnern gehen wir davon aus, dass es wenig klare Fälle geben wird und der Nutzen der Kontrolle in keinem günstigen Verhältnis zum Aufwand stehen würde. Insbesondere wenn man berücksichtigt, dass die Mitarbeitenden des Betreibungsamts für diese neue Aufgabe qualifiziert werden müssten. Wir schlagen deshalb vor, auf Anreize zu setzen. Ein interessantes Anreizmodell könnten die in der Sozialhilfe eingesetzten Einkommensfreibeträge sein.

Wegen der Tragweite eines Abbruchs des Verfahrens sollte das Gericht einen solchen nur beschliessen, wenn die Bemühungen zur Erzielung von Erträgen und Einkünften offensichtlich ungenügend waren und die Person vorsätzlich handelte.

### **Ausnahmen von der Restschuldbefreiung**

Wir teilen die Ansicht der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), dass rechtmässig bezogene Sozialhilfe von der Restschuldbefreiung nicht ausgeschlossen werden sollte.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der Überarbeitung des Entwurfs sowie des erläuternden Berichts danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Für den Verein Netzwerk Sozialer Aargau

Fabienne Notter

Koordinatorin Netzwerk Sozialer Aargau

Das **Netzwerk Sozialer Aargau** ist ein loser Zusammenschluss von 13 Institutionen mit einem sozialen Zweck aus dem Aargauer Sozialwesen. Folgende Organisationen sind Mitglieder:: CARITAS Aargau, Aargauischer Katholischer Frauenbund AKF, Anlaufstelle Integration Aargau AIA, Frauenzentrale Aargau, HEKS Aargau/Solothurn, Pro Infirmis Aargau/Solothurn, Pro Juventute Mittelland, Pro Senectute Aargau, Schuldenberatung Aargau/Solothurn, SEGES Sexuelle Gesundheit Aargau, Suchthilfe ags, Verein Netzwerk Asyl, Entlastungsdienst Schweiz, Aargau-Solothurn [www.netzwerk-sozialer-aargau.ch](http://www.netzwerk-sozialer-aargau.ch)

---

<sup>3</sup> Ebd S. 50

<sup>4</sup> Ebd S. 50

